

3. Jahrgang

Ausgabetag 14.09.2010

Nummer: 35

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
71.	III. Änderungssatzung vom 08.09.2010 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008	149-150
72.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.09.2010 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen	151
73.	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz	152
74.	Bekanntmachung über die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 20.08.2010 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33-42, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost	153-155
75.	Bekanntmachung über die Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau einer Erdgasversorgungsleitung zum Anschluss eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks in Hürth-Knapsack	156-158

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

## III. Änderungssatzung vom 08.09.2010 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 07.09.2010 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende III. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 beschlossen:

### § 1

Anlage 1 wird wie folgt ergänzt:



### § 2 Inkrafttreten

Diese III. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

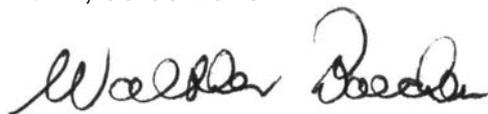
Die vorstehende III. Änderungssatzung vom 08.09.2010 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 08.09.2010



Walther Boecker  
Bürgermeister

# Bekanntmachung



---

## Ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.09.2010 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV 2006 Seite 516) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 07.09.2010 folgende Verordnung erlassen:

### § 1

Die Verkaufsstelle des Bauhauses, Luxemburger Straße 223-225, darf am Sonntag, den 03.04.2011 und Sonntag, den 08.05.2011 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hürth, 08.09.2010

Stadt Hürth  
als örtliche Ordnungsbehörde

Walther Boecker  
Bürgermeister

# Bekanntmachung



---

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW

Die an Herrn **Thomas Kirchmann**, \*04.04.1990, zuletzt wohnhaft Meschenicher Straße 7a, 50354 Hürth, gerichtete Ordnungsverfügung mit dem Aktenzeichen 32/O-309-04 vom 24.08.2010, konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und nicht ermittelt werden konnte.

Der vorstehend bezeichnete Bescheid wird hiermit gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der aktuell gültigen Fassung öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, im Ordnungsamt, Zimmer 115, eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Tag der Bekanntmachung ist der 14.09.2010. Durch die öffentliche Bekanntmachung gelten die oben genannten Bescheide nach zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung als zugestellt. Durch die Zustellung wird die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat in Gang gesetzt. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist werden die Bescheide bestandskräftig.

Hürth, den 09.09.2010

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Außem

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

## Öffentliche Bekanntmachung

Die vorläufige Besitzeinweisung vom 20.08.2010 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.42, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

### BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –

**Blumenthalstraße 33**  
50670 Köln

**Tel.: 0221/147-0**

**Flurbereinigung Hambach-Ost**  
**Az.: 33.42-17061**

Köln, 20.08.2010

## Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost 33.42-17061 wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung mit Wirkung zum **01.10.2010** angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)].

Gleichzeitig werden die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen erlassen.

1. Mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen über die neue Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu denselben Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben noch unverändert.
2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, aus bei
  - a) dem Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Reiner Esser, Dürener Str. 296, 50171 Kerpen-Blatzheim
  - b) der Stadtverwaltung Kerpen, Rathaus, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Amt 17.2 (Liegenschaften), Zimmer 259, 2. Etage (während der Dienststunden Montag – Mittwoch und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 – 18.30 Uhr

- c) der Gemeindeverwaltung Elsdorf, Rathaus, Gladbacher Str. 111, Elsdorf, Fachbereich IV, Zimmer 103, 1. Etage, (während der Dienststunden Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr, Montag – Mittwoch 13.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr)
3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der Bekanntgabe dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen beantragt werden:
- a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).
- Die Anträge zu 3a) und 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden ( § 71 FlurbG).
4. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen worden. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in der Zeit vom 28.09. bis 29.09.2010 im Baubüro Buir des Landesbetriebes Straßenbau NRW, An der Brennerei 37 – 45, 50170 Kerpen-Buir in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr erläutert und auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

### **Gründe**

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen. Die Voraussetzungen für den Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht.

Die Teilnehmer erhalten einen sie betreffenden Nachweis über die neue Feldeinteilung. Die Nachweise über die neue Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen und werden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt werden.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hambach-Ost ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 3 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 - 71 FlurbG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Gründe**

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gemeinsam durchführen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise erhobenen Rechtsbehelfe.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Im Auftrag

(LS) gez. Fehres  
(Fehres)  
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

# Bekanntmachung



Hürth, den 09.09.2010

## Bekanntmachung

### **Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau einer Erdgasversorgungsleitung zum Anschluss eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks in Hürth-Knapsack**

Die Stadkraft Markets GmbH mit Sitz in 40547 Düsseldorf beabsichtigt im Chemiepark Knapsack den Neubau eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks.

Zur Versorgung dieses mit Erdgas betriebenen Kraftwerks ist der Neubau einer rd. 13 km langen Erdgasversorgungsleitung erforderlich. Diese beginnt im Gebiet der Stadt Wesseling mit Anschluss an die dort vorhandene Erdgastransportleitung Nr. 79 der E.ON Ruhrgas AG und verläuft durch die Gebiete der Städte Wesseling, Brühl und Hürth zum Chemiepark in Hürth-Knapsack.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Erdgasversorgungsleitung hat die Stadkraft Markets GmbH bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (FStrG) in Verbindung mit § 72 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Wesseling, Brühl und Hürth beansprucht. Betroffen hiervon sind Grundstücke in den Gemarkungen Berzdorf (Flure 1, 10, 22 und 34), Brühl (Flure 4, 22 und 34), Fischenich (Flur 2, 4 und 5), Hürth (Flure 1, 8, 9 und 13), Keldenich (Flure 1, 3, 9 und 10), Kendenich (Flure 2 und 3) sowie Vochem (Flure 2 und 3).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 20.09.2010 bis 19.10.2010 einschließlich im

Rathaus der Stadt Hürth  
Friedrich-Ebert-Straße 40  
50354 Hürth-Hermülheim  
Amt für Planung, Vermessung und Umwelt  
4. Etage (Flur)

während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 06:30 Uhr - 18:30 Uhr  
Freitag 06:30 Uhr - 14:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **02.11.2010**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadtverwaltung Hürth Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 5 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Hürth, 09.08.2010  
Im Auftrage

gez. Dipl.-Ing. Bauer